



Bericht an den Einwohnerrat

vom 15.8.2006

**Liberalisierung der Feuerungskontrolle,
Änderung des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18.1.1993**

<p>Kurzinfo:</p>	<p>Gemäss der kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 1.10.1992 sorgen „die Gemeinden [...] dafür, dass die Feuerungsanlagen alle zwei Jahre nach der Luftreinhalte-Verordnung kontrolliert werden.“ (§ 2, Abs. 1).</p> <p>Seit der letzten Revision dieser Verordnung vom 18. Mai 1999 ist es möglich, dass die Kontrollmessungen nicht nur durch beauftragte Kontrolleure der Gemeinde, sondern auch durch Dritte „im Rahmen von Servicearbeiten“ durchgeführt werden können (§ 2, Abs. 1).</p> <p>Rund die Hälfte aller Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft hat die Feuerungskontrolle seither liberalisiert. Die Gemeinde Binningen hat in ihrem Reglement vom 18. Januar 1993 diesen Liberalisierungsschritt noch nicht nachvollzogen. Auf Grund der durchaus positiven Erfahrungen in anderen Gemeinden, eines ohnehin anstehenden personellen Wechsels des Kontrolleurs infolge Pensionierung sowie aufgrund wiederkehrender Anfragen aus der Bevölkerung hat der Gemeinderat beschlossen, die Feuerungskontrolle probenhalber zu liberalisieren. Hiefür legt er dem Einwohnerrat einen entsprechenden Entwurf einer revidierten Vorlage des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vor.</p>
<p>Antrag:</p>	<p>Die Revision des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993 wird genehmigt und tritt auf den 1. Oktober 2006 in Kraft.</p>

GEMEINDERAT BINNINGEN

Präsident: Verwalter:

Charles Simon Olivier Kungler

1. Ausgangslage

Die Luftreinhalteverordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 verlangt, dass die Öl- und Gasfeuerungsanlagen einer regelmässigen Kontrolle unterzogen werden. Im Kanton Basel-Landschaft ist deren Durchführung mittels Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 an die Gemeinde weiter delegiert worden. Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat die Aufsicht über die Feuerungskontrolle.

Während zu Beginn die Kontrollen ausschliesslich durch kommunale Kontrolleure vorgenommen wurden, ist seit der Revision der Verordnung im Mai 1999 auch die Messung durch private Servicefirmen möglich. Rund die Hälfte aller Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft hat die Feuerungskontrolle seither liberalisiert.

2. Gründe für eine Liberalisierung

Folgt der Einwohnerrat dem Antrag des Gemeinderats, werden die Hauseigentümer/innen künftig die Möglichkeit haben, zu wählen, wer die gesetzlich vorgeschriebene Feuerungskontrolle durchführen soll (ob wie bisher der amtliche Kontrolleur oder neu die Servicefirma). Viele Hauseigentümer/innen haben für die Wartung ihrer Heizanlage einen Servicevertrag abgeschlossen, der auch die Kontrollmessungen umfasst.

Die Nachfrage bei den fünf Gemeinden Aesch, Ettingen, Muttenz, Oberwil und Therwil, welche seit einigen Jahren unter dem liberalisierten Regime die Kontrollen durchführen, hat ergeben, dass der Anteil der Anlagen, welche durch private Heizungsfirmen kontrolliert wird, zwischen knapp 30 und leicht über 50 Prozent liegt. Dort, wo Stichproben (Nachkontrollen) durchgeführt wurden, waren Qualitätsmängel die Ausnahme. Auch von Seiten der Hauseigentümer/innen gab es wegen der Liberalisierung keine Beschwerden. Mit einer Liste sämtlicher messberechtigten Personen der Service-Firmen, welche über das Internet verfügbar gemacht wird, sorgt auch der Kanton (Lufthygieneamt beider Basel) für die notwendige Transparenz und Qualitätssicherung.

Der Aufwand innerhalb der Verwaltung hat, abgesehen von vereinzelten Übergangsschwierigkeiten mit der Liberalisierung, lediglich dort zugenommen, wo sämtliche administrativen Tätigkeiten durch die Verwaltung vorgenommen werden. In Binningen werden diese Aufgaben auch nach dem Regimewechsel wie bis anhin an den amtlichen Kontrolleur ausgelagert. Für diese Aufgaben verrechnet er den Servicefirmen eine kostendeckende Gebühr von CHF 35.—, wie es § 6 der kantonalen Verordnung festlegt. Dieser Betrag entspricht jenem, den auch die Gemeinde Oberwil verrechnet. Oberwil wendet dasselbe System an und arbeitet mit dem Kontrolleur zusammen, der diese Funktion zukünftig auch in Binningen übernehmen wird. Der Betrag liegt im Durchschnitt der Gebühren, die anderswo im Baselbiet verlangt werden (zwischen CHF 0.— und CHF 50.—).¹

Aufgrund der insgesamt durchwegs positiven Rückmeldungen aus den anderen Gemeinden und wiederkehrender Nachfragen aus der Bevölkerung ist der Gemeinderat zuversichtlich, dass diese Liberalisierung für alle Beteiligten einen Gewinn mit sich bringen wird. Um dennoch auf eigene Erfahrungen bauen zu können, sieht er bei Annahme der Vorlage vor, nach knapp zwei Jahren die gemachten Erfahrungen auszuwerten und dannzumal erneut zu entscheiden, ob am liberalisierten System festgehalten werden soll.

3. Reglementsanpassung

Der Wortlaut der kantonalen Verordnung und des bestehenden kommunalen Reglements erlauben grundsätzlich die Einführung der Liberalisierung. Dennoch sind einige Präzisierungen im kommu-

¹ Vgl. auch <http://www.baselland.ch/docs/bud/lufthygiene/bew-kontr/feuerungskontrolle-bl.pdf>. Die Gebühr legt der Gemeinderat in der Gebührenordnung für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 19. Oktober 2004 fest.

nen Reglement sinnvoll, weshalb dem Einwohnerrat ein entsprechend angepasstes Reglement unterbreitet wird (vgl. Beilage 1).

So soll die Durchführung der Erst-Kontrolle bei einer Neuanlage durch den amtlichen Kontrolleur durchgeführt werden (§ 3 Abs. 3). In § 6 wird festgehalten, dass eine aufgrund der Messung nötige Einregulierung der Anlage und deren Nachkontrolle nicht mehr nur durch den amtlichen Kontrolleur, sondern neu auch durch die Servicefirma erfolgen können.

Die übrigen Änderungen sind hauptsächlich formeller und redaktioneller Art und drängen sich mit der Liberalisierung auf.

Beilage:

Entwurf des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle mit Änderungen